

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Wolfgang Janisch
Schlossstraße 7
3508 Meidling

Beilagen

KRS1-V-05609/016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Birgit Tsolakidis	30315	16. April 2014

Betrifft

Paudorf, dauernd, L 100, Bereich der Zufahrt zum Betriebsgeländer der Firma Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH, Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h für Lastkraftfahrzeuge, Übermittlung der Informationen gemäß § 5 UIG

Sehr geehrter Herr Janisch!

Im Zuge einer gewerbebehördlichen Besprechung im Zusammenhang der Firma Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH wurde von Ihnen angeregt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für Lastkraftfahrzeuge auf der L 100 im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH im Standort 3508 Meidling, Schlossstraße 19, zu verordnen.

Bei der diesbezüglichen Verkehrsverhandlung am 26.07.2012 wurde von Ihnen als Sprecher der Bürgerinitiative erläutert, dass von den anwesenden Bewohnern der L 100 die Setzung von Maßnahmen im betroffenen Abschnitt der L 100, durch welche die Lärmsituation auf ein erträgliches Maß reduziert wird, gefordert wird. Vorgeschlagen wurde hierfür als kurzfristig umsetzbare Maßnahme eine Geschwindigkeitsbeschränkung für LKW auf 30 km/h.

Seitens des verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde einvernehmlich mit Vertretern der Bürgerinitiative und den anwesenden Betroffenen unter anderem festgelegt, dass im Zuge der L 100 in Hörfarth im Bereich auf Höhe des Anwesend Rötzer (Kremserstraße 13) und in Meidling auf Höhe der Bushaltestellen und des signalgeregelten Fußgängerüberganges als Grundlage für eine lärmtechnische Beurteilung Lärmmessungen vorgenommen werden.

Aufgrund Ihres mündlichen Begehrens nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG werden Ihnen folgende Informationen seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems zur Kenntnis gebracht:

Die Lärmmessungen wurden von der NÖ Straßenbauabteilung 7 am 4.12.2013 sowie am 5.12.2013 durchgeführt, welche dem Amtssachverständigen für Lärmschutz, Ing. Alfred Hofer, zur weiteren Beurteilung vorgelegt wurden. In der lärmtechnischen Stellungnahme vom 12. Februar 2014 wurde Folgendes festgestellt:

„Seitens des lärmtechnischen ASV soll eine Aussage bezüglich der bestehenden Umgebungslärmsituation im Bereich der L100 sowie bezüglich der Änderung des Immissionsverhaltens durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für LKW von 50 auf 30 km/h getroffen werden.

Die Messpunkte zur Erfassung der Umgebungslärmsituation wurden im Zuge der Verhandlung vom 26. Juli 2012 in nachfolgender Weise festgelegt.

- Ortsgebiet von Hörfarth auf Höhe des Anwesen Rötzer (Kremserstraße 13), Straßenkilometer 16,825
- Ortsgebiet von Meidling auf Höhe der Bushaltestelle und des signalgeregelten Fußgängerübergang, Straßenkilometer 15,83

Ergebnisse Straßenkilometer 16,825:

Die Messungen wurden von der NÖ Straßenbauabteilung 7 am 4.12.2013 zwischen 10.13 und 11.13 Uhr durchgeführt. Der Messpunkt war von der Straßenachse 4,4 m entfernt. Im Bereich des Messpunktes ist derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h festgelegt. Während der Messung wurde die Häufigkeit der Fahrbewegungen gezählt. Während des Messintervalles wurden 331 Pkw, 2 leicht Lkw und 43 schwer Lkw gezählt. Während der Messung war somit ein Schwerverkehrsanteil von 13 % gegeben. Für den äquivalenten Dauerschallpegel wurde ein Messwert von 72,5 dB festgestellt.

Zählungen der Verkehrsdichte wurden seitens der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) im Bereich dieses Immissionspunktes zwischen dem 23. Mai 2013 und 05. Juni 2013 durchgeführt. An Werktagen von Montag bis Freitag wurde hierbei ein DTV von 6579 Fahrzeugen mit einem Scherverkehrsanteil von 5,6 % festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Verkehrsdaten wurden seitens des Büros Retter und Partner Berechnungen der Immissionen für den beschriebenen Messpunkt vorgenommen. Die Berechnungen wurden unter Verwendung des Ausbreitungsberechnungsprogrammes Soundplan 7 sowie Heranziehung der RVS Richtlinie RVS 04.02.11, Stand 1. März 2006, welche den Stand der Technik darstellt, durchgeführt. In dieser Richtlinie wird vor allem auch bezüglich lärmarmen und nicht lärmarmen LKW unterschieden. Bei nicht lärmarmen LKW reduzieren sich die Emissionen der Fahrzeuge bei Fahrgeschwindigkeiten unter 50 km/h nicht. Bei lärmarmen Fahrzeugen werden die Geräusche bei geringerer Geschwindigkeit als 50 km/h abgemindert. Dies ist deshalb von Bedeutung, da für den gegenständlichen Straßentyp gemäß den Ausführungen in dieser Richtlinie von 10% nicht lärmarmen und von 90 % lärmarmen LKW auszugehen ist. Würde man nur nicht lärmarme LKW in die Berechnungen einsetzen, so würde sich für die LKW Fahrgeräusche keine Minderung der Immissionen durch die Minderung der Höchstgeschwindigkeit ergeben.

Die Berechnung ergab für den Messpunkt für die bestehende und bei den Zählungen festgestellte Verkehrssituation einen äquivalenten Dauerschallpegel für die Tagzeit von 72,0 dB. Das Berechnungsergebnis deckt sich sehr gut mit dem Messergebnis. Vergleichsweise wurde im Zuge der Messung ein Wert von 72,5 dB ermittelt. Die Berechnung zeigt für eine Reduzierung der höchst zulässigen Geschwindigkeit für Lkw auf

max. 30 km/h einen Wert von 71,2 dB und somit eine Reduzierung der Bestandssituation um 0,8 dB.

Änderungen in diesem Ausmaße liegen damit, vorbehaltlich einer lärmhygienischen Beurteilung, im Grenzbereich einer Differenzierbarkeit. Zur Erläuterung wird mitgeteilt, dass eine Reduzierung um rund 10 dB als „Lärmhalbierung“ empfunden wird. Eine Pegeldifferenz von 1 dB liegt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser.

Ergebnisse Straßenkilometer 15,83:

Die Messungen wurden von der NÖ Straßenbauabteilung 7 am 5.12.2013 zwischen 9.48 und 10.48 Uhr durchgeführt. Der Messpunkt war von der Straßenachse 4,5 m entfernt. Im Bereich des Messpunktes ist derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h festgelegt. Während der Messung wurde die Häufigkeit der Fahrbewegungen gezählt. Während des Messintervalles wurden 292 Pkw, 5 leicht Lkw und 37 schwer Lkw gezählt. Während der Messung war somit ein Schwerverkehrsanteil von 12,5 % gegeben. Für den äquivalenten Dauerschallpegel wurde ein Messwert von 70,9 dB festgestellt. 50!

Zählungen der Verkehrsdichte wurden seitens der Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) im Bereich dieses Immissionspunktes zwischen dem 07. Juni 2013 und 19. Juni 2013 durchgeführt. An Werktagen von Montag bis Freitag wurde hierbei ein DTV von 6715 Fahrzeugen mit einem Scherverkehrsanteil von 8,0 % festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Verkehrsdaten wurden seitens des Büros Retter und Partner Berechnungen der Immissionen für den beschriebenen Messpunkt vorgenommen. Die Berechnungen wurden unter Verwendung des Ausbreitungsberechnungsprogrammes Soundplan 7 sowie Heranziehung der RVS Richtlinie RVS 04.02.11, Stand 1. März 2006, welche den Stand der Technik darstellt, durchgeführt. In dieser Richtlinie wird vor allem auch bezüglich lärmarmen und nicht lärmarmen LKW unterschieden. Bei nicht lärmarmen LKW reduzieren sich die Emissionen der Fahrzeuge bei Fahrgeschwindigkeiten unter 50 km/h nicht. Bei lärmarmen Fahrzeugen werden die Geräusche bei geringerer Geschwindigkeit als 50 km/h abgemindert. Dies ist deshalb von Bedeutung, da für den gegenständlichen Straßentyp gemäß den Ausführungen in dieser Richtlinie von 10% nicht lärmarmen und von 90 % lärmarmen LKW auszugehen ist. Würde man nur nicht lärmarme LKW in die Berechnungen einsetzen, so würde sich für die LKW Fahrgeräusche keine Minderung der Immissionen durch die Minderung der Höchstgeschwindigkeit ergeben.

Die Berechnung ergab für den Messpunkt für die bestehende und bei den Zählungen festgestellte Verkehrssituation einen äquivalenten Dauerschallpegel für die Tagzeit von 70,9 dB. Das Berechnungsergebnis deckt sich sehr gut mit dem Messergebnis. Vergleichsweise wurde im Zuge der Messung ein Wert von 70,9 dB ermittelt. Die Berechnung zeigt für eine Reduzierung der höchst zulässigen Geschwindigkeit für Lkw auf max. 30 km/h einen Wert von 70,0 dB und somit eine Reduzierung der Bestandssituation um 0,9 dB.

Änderungen in diesem Ausmaße liegen damit, vorbehaltlich einer lärmhygienischen Beurteilung, im Grenzbereich einer Differenzierbarkeit. Zur Erläuterung wird mitgeteilt, dass eine Reduzierung um rund 10 dB als „Lärmhalbierung“ empfunden wird. Eine Pegeldifferenz von 1 dB liegt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser.“

Die lärmtechnische Stellungnahme vom 12. Februar 2014 wurden dem Amtsarzt, Dr. Dieter Pichler, mit dem Ersuchen um Erstellung eines medizinischen Gutachtens, ob es auf Grundlage der lärmtechnischen Stellungnahme vom 12. Februar 2014, bei Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für LKW auf 30 km/h im Bereich der L100 und der daraus resultierenden Reduzierung der Bestandssituation um 0,8 dB (bei Straßenkilometer 16,825 im Zuge der L 100) sowie um 0,9 dB (bei Straßenkilometer

15,83 im Zuge der L 100) aus amtsärztlicher Sicht zu einer deutlich wahrnehmbaren Reduzierung der Lärmbelastung für die Anrainer kommt.

In der medizinischen Stellungnahme vom 4. April 2014 wurde Folgendes festgestellt:

„Mit Schreiben vom 04.03.2014 wurde der Unterfertigte um Erstellung eines medizinischen Gutachtens ersucht.

Als Beweisthema ist angefragt, ob es bei Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für LKW auf 30 km/h im Bereich der L 100 und der daraus resultierenden Reduzierung der Bestandssituation bezüglich Lärmimmissionen um 0,8 dB (bei Straßenkilometer 16,825 im Zuge der L 100) sowie um 0,9 dB (bei Straßenkilometer 15,83 im Zuge der L 100) aus amtsärztlicher Sicht zu einer deutlich wahrnehmbaren Reduzierung der Lärmbelastung für die Anrainer kommt.

Als Grundlagen der umwelthygienisch-medizinischen Beurteilung von Immissionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Menschen dienen einerseits Messergebnisse bzw. Immissionsprognostische Daten und Angaben (Gutachten des Sachverständigen für Lärmtechnik vom 12.02.2014) und andererseits eine subjektive Bestandsaufnahme am Immissionsstandort.

Ein Lokalaugenschein wurde am 3.4.2014 um 14.30 Uhr durchgeführt. Witterung sonnig, warm, ca 23°C, leichter Wind aus wechselnder Richtung. Die vorgenommene Hörprobe hat ergeben, dass entlang der L 100 im Ortsgebiet von Hörfarth und Meidling eine enorme Belastung durch Verkehrslärm als absolut dominante Schallquelle festzustellen ist. Nur sehr selten ist in kurzen Verkehrspausen ein Eindruck von "Ruhe" vernehmbar.

Ein lärmtechnisches Gutachten des ASV Herrn Ing. Alfred Hafer vom 12.02.2014 liegt vor. Dieses bezieht sich auf Lärmmessungen durchgeführt von der NÖ Straßenbauabteilung 7, am 04.12.2013 im Ortsgebiet von Hörfarth auf Höhe des Anwesens Wurzer, Kremser Straße Nr. 13, Strkm 16,825, sowie in einem zweiten Standort im Ortsgebiet von Meidling auf Höhe der Bushaltestelle und des signalgeregelten Fußgängerüberganges, Strkm 15,83. Die immissionsprognostische Berechnung ergibt für den energieäquivalenten Dauerschallpegel zur Tagzeit eine Immissionsminderung um 0,8 dB im Messpunkt Hörfarth bzw. 0,9 dB im Messpunkt Meidling.

Die Aussage hinsichtlich einer tatsächlichen Lärminderung wird vom lärmtechnischen Amtssachverständigen insofern relativiert, als dass Rechenmodell davon ausgeht, dass der LKW-Verkehr zu 10% aus nicht lärmarmen LKW und zu 90% aus lärmarmen LKW zusammengesetzt ist. Würde man ausschließlich nichtlärmarme LKW in die Berechnungen einbeziehen, so würde sich für die LKW-Fahrgeräusche keine Immissionsminderung durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit für LKW auf 30 km/h ergeben!

Weiters erläutert der lärmtechnische Amtssachverständige, dass eine Reduzierung um 10 dB von Menschen als Lärmhalbierung empfunden wird. Eine Pegeldifferenz von 1 dB liegt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmessgeräte.

Aus medizinischer Sicht ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Verkehrslärm entlang der L 100 für die betroffenen Anrainer die eindeutig dominante Schallquelle darstellt. Es ist nur

sehr selten in Verkehrspausen möglich "Ruhe" zu empfinden. Inwieweit die gemessenen Schallpegelwerte von über 70 dB mit der tatsächlichen Lärmbelastung für Anrainer vergleichbar sind, ist nicht bekannt zumal die Messpunkte ohne konkrete Bezugnahme auf eine Anrainerexposition ausgewählt wurden.

z.B. = "Stellenanzeigen" - "Garten-Wahlkreis"!

Festzuhalten ist aus medizinischer Sicht, dass die WHO für den energieäquivalenten Dauerschallpegel einen Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in Höhe von 55 dB empfiehlt. Lärmindernde Maßnahmen sind daher aus umwelthygienischer Sicht absolut wünschenswert und notwendig!

Die nunmehr betrachtete Geschwindigkeitsreduzierung für LKW auf 30 km/h lässt lediglich eine Lärminderung im Bereich von unter 1 dB. Diese Größenordnung liegt im Bereich des Messfeldes geeichter Schallpegelmessgeräte. Die Wahrnehmung einer Lautstärkenänderung durch das menschliche Ohr wird erst bei Schallpegeländerungen von etwa 2-3 dB perzipiert. Die Änderung der Lärmsituation wird daher für die betroffenen Anrainer subjektiv nicht wahrnehmbar sein. Objektiv ergibt sich somit keine Auswirkung auf die empfundene Lärmbelastung.

Es ist nicht bekannt inwieweit bereits Überlegungen zu Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch zu erwartende Überholvorgänge angestellt wurden. Gleichzeitig wurden in der lärmtechnischen Betrachtung die zu erwartenden Überholmanöver, provoziert durch die langsam fahrenden LKW, unberücksichtigt gelassen. Bedingt durch aufheulende Motoren bzw. höhere Motordrehzahlen der überholenden Fahrzeuge beim Herunterschalten ist auf Grund der Erfahrung des täglichen Lebens mit einer unerwünschten Zunahme der Lärmemissionen zu rechnen.

In diesem Zusammenhang wird aus medizinischer Sicht auch auf eine zu erwartende erhöhte Unfallgefahr mit in der Folge möglicherweise auch vermehrt auftretenden Personenschäden hingewiesen."

Als weitere Vorgehensweise wird die Bezirkshauptmannschaft Krems die Ergebnisse der lärmtechnischen und medizinischen Stellungnahme dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur weiteren Beurteilung vorlegen. Der nächste Verhandlungstermin wird Ihnen wieder zur Kenntnis gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Mag. T s o l a k i d i s

